Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nördlich der Eisenbahnlinie", Ortsgemeinde Urmitz

Fachbeitrag Artenschutz



Impressum

Auftraggeber:

DR. SPRENGNETTER UND PARTNER GBR

Dr.-Ing. H. O. Sprengnetter

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10 56656 Brohl-Lützing Tel.: 02633/4562-0 Fax: 02633/457277 E-Mail: info@sprengnetter-ingenieure.de Internet: www.sprengnetter-ingenieure.de

Auftragnehmer:



Im Alten Forstamt

Fritz-Henkel-Straße 22

56579 Rengsdorf

Tel. 02634 – 1414 Fax 02634 – 1622

Email: dr.kuebler@rz-online.de

Projektleitung: Dr. Karin Kübler,

Inhaltliche Bearbeitung: Joachim Bender, Dipl. Geograf

Rengsdorf, den 17.05.2016

Dr. Karin Kübler

Fachbeitrag Artenschutz

Inhalt

1	Eı	NFÜHRUNG	5
	1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
	1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
	1.3	LAGE UND GRÖßE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES (UG)	7
	1.4	Untersuchungsumfang	8
2	В	ESTANDSERMITTLUNG UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT	9
	2.1	DEFINITION PLANUNGSRELEVANTER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)	9
3	D	ARSTELLUNG DES BESTANDES	9
	3.1	DATEN AUS ARTEFAKT	9
	3.2	RELEVANZABSCHÄTZUNG	16
4	W	IRKUNGEN DES PROJEKTES	18
	4.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	18
	4.2	ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	18
	4.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	18
	4.4	ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE WIRKFAKTOREN	18
5	A	RTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITSANALYSE	20
	5.1	BEURTEILUNGSGRUNDLAGE	20
	5.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	20
		2.1 Artenschutzrechtliche Betroffenheit	20
		2.2 Wirkfaktoren / artenschutzrechtliche Konsequenzen	23
	5.3		24
		3.1 Amphibien 3.2 Reptilien	24 26
6		ABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG / CEF-MABNAHMEN	29
	6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	29
	6.2	MABNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONA (CEF-MABNAHMEN)	LITÄT 30
7		ARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHI JLASSUNG DES VORHABENS	MSWEISE 30
8	F	AZIT	31
9	Q	UELLEN UND LITERATUR	32

Inhalt

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der Arten betroffener Artengruppen im MTB 5511	. 10
Tabelle 2:	Potenziell vorkommende europäische Vogelarten im UG	. 22
Tabelle 3:	Potenziell vorkommende Amphibienarten im UG	. 25
Tabelle 4:	Potenziell vorkommende Reptilienarten im UG	. 27

1 Einführung

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Der Fachbeitrag Artenschutz / Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Urmitz plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Nördlich der Eisenbahnlinie", auf dem Gelände der Fa. Kann. Da im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten sind, ist im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eine potenzielle Betroffenheit von Europäischen Vogelarten und von Anhang IV—Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) zu prüfen.

Das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH wurde mit der Erstellung eines Fachbeitrages Artenschutz beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EU Nr. L 20/7) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 liegt demnach nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beim Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nummer 2) ist auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population abzustellen.

Neben den streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG sind daher die besonders geschützten Europäischen Vogelarten It. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG zu betrachten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ... notwendig ist,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Lage und Größe des Untersuchungsgebietes (UG)

Das Gebiet wird im Süden durch die Bahnlinie, im Westen durch die L 126 begrenzt. Im Norden schließen Ackerflächen an das Plangebiet an, im Nordwesten und Westen bilden ehemalige Kies-Abbaubereiche (u.a. wassergefülltes Restloch) die Begrenzung.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist von seiner Nutzungsstruktur her eher monoton, da es sich um eine ehemalige bzw. noch aktive Abbau-/ Lagerfläche handelt. Neben anthropogen bedingten Nutzungstypen wie Betriebsgebäuden (v.a. entlang der Bahnlinie), Stapel- /Lagerplätzen und Straßen / Wegen finden sich daher nur wenige naturnahe oder natürliche Biotoptypen.

Die Fläche ist eindeutig dominiert von mageren Ruderalfluren (trockene Hochstaudenflur, LB2), die von linienhaften Aufschüttungen (KB0) unterbrochen werden.

Das Plangebiet ist umgeben von Gehölz- und Gebüschstreifen (BD3, BB1). Vereinzelt finden sich Baumgruppen (BF2) in der Fläche. Im Osten findet sich ein flächiges Hartriegelgebüsch (BB9). Darüber hinaus ist das Gelände in weiten Bereichen von unversiegelten Lagerflächen (HT3) und vegetationsarmen Bimsabbau-/ Schotterflächen (GF1) geprägt. Wege entstehen in der Fläche dort, wo sie benötigt werden, nur die Zufahrten sind von längerer Beständigkeit. Zur Bahnlinie befinden sich einige Betriebsgebäude u.a. aus der Zeit der Gesteinsaufbereitung.

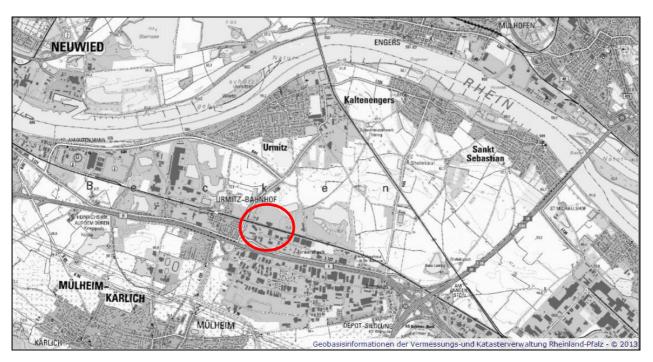


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.4 Untersuchungsumfang

Zur Überprüfung des Vorkommens von streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL wurden folgende Quellen herangezogen:

- Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz,
- Eigene faunistische Erfassungen im Juli / August 2015

2 Bestandsermittlung und Darlegung der Betroffenheit

2.1 Definition planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung)

Aus den Arten, die aufgrund der o.g. Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet sind, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dabei werden zunächst alle Arten betrachtet, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist und deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet grundsätzlich erfüllt sind.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung berücksichtigt schwerpunktmäßig typischerweise im Vorhabengebiet vorkommende Arten bzw. Artengruppen. Im vorliegenden Fall wird die Betrachtung daher auf die im Plangebiet konkret betroffenen Tiergruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien beschränkt.

Unter den heimischen Heuschrecken- und Tagfalterarten finden sich keine streng geschützten Arten, weshalb von deren Betrachtung hier Abstand genommen werden kann.

Auch weitere artenschutzrelevante Tiergruppen kommen nicht vor oder sind von dem Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im UG ebenfalls nicht vor bzw. sind nicht betroffen (§44 Abs.1 Nr.4).

3 Darstellung des Bestandes

Systematische Erfassungen von Arten der o.g. Artengruppen fanden nicht statt. Im Juli und August 2015 wurden lediglich zwei Übersichtsbegehungen durchgeführt. Repräsentative Ergebnisse der Avifauna sowie der Amphibien und Reptilien konnten nicht erzielt werden. Daher wird bei den artenschutzrechtlich betrachteten Gruppen eine Potenzialabschätzung der im MTB 5511 – Bendorf gemeldeten Arten vorgenommen.

3.1 Daten aus ARTeFAKT

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblatt (MTB) 5511 - Bendorf. Tabelle 1 zeigt die faunistischen Daten aus ARTeFAKT vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) der zu betrachtenden Tiergruppen (vgl. 2.1).

Tabelle 1: Liste der Arten betroffener Artengruppen im MTB 5511 (ARTeFAKT 20.10.2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Vögel		•	•		
Habicht	Accipiter gentilis				§§§
Sperber	Accipiter nisus				§§§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				§
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§
Eisvogel	Alcedo atthis	V		Anh.I: VSG	§§
Spießente	Anas acuta		3/V w	Art.4(2): Rast	§
Löffelente	Anas clypeata	1	3	Art.4(2): Rast	§
Krickente	Anas crecca	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Pfeifente	Anas penelope		R	Art.4(2): Rast	§
Stockente	Anas platyrhynchos	3		Art.4(2): Rast	§
Knäkente	Anas querquedula	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§
Schnatterente	Anas strepera			Art.4(2): Rast	§
Blässgans	Anser albifrons			Art.4(2): Rast	§
Graugans	Anser anser			Art.4(2): Rast	§
Saatgans	Anser fabalis		(RL) w	Art.4(2): Rast	§
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§
Mauersegler	Apus apus				§
Silberreiher	Ardea alba			Anh.I	§§§
Graureiher	Ardea cinerea			sonst. Zugvogel	§
Waldohreule	Asio otus				§§§
Steinkauz	Athene noctua	2	2		§§§
Tafelente	Aythya ferina	1		Art.4(2): Rast	§
Reiherente	Aythya fuligula			Art.4(2): Rast	§
Bergente	Aythya marila		R/R w	Art.4(2): Rast	§
Moorente	Aythya nyroca		1/1 w	Anh.I: VSG	§§§
Kanadagans	Branta canadensis				(§)
Nonnengans	Branta leucopsis			Anh.I	§
Uhu	Bubo bubo			Anh.I: VSG	§§§
Schellente	Bucephala clangula			Art.4(2): Rast	§
Mäusebussard	Buteo buteo				§§§
Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1/(RL) w	Anh.I (ssp.)	§§
Knutt	Calidris canutus			Art.4(2): Rast	§
Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea			Art.4(2): Rast	§
Zwergstrandläufer	Calidris minuta		3 w	Art.4(2): Rast	§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Temminckstrandläufer	Calidris temminckii			Art.4(2): Rast	§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V/V w		§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				§
Birkenzeisig	Carduelis flammea				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus				§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris				§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		Art.4(2): Rast	§§
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula		1	Art.4(2): Rast	§§
Weißstorch	Ciconia ciconia		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra		V w	Anh.I: VSG	§§§
Wasseramsel	Cinclus cinclus				§
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3		Anh.I: VSG	§§§
Kornweihe	Circus cyaneus	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
Eisente	Clangula hyemalis		V w	Art.4(2): Rast	§
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§
Hohltaube	Columba oenas			sonst. Zugvogel	§
Ringeltaube	Columba palumbus				§
Kolkrabe	Corvus corax				§
Rabenkrähe	Corvus corone				§
Saatkrähe	Corvus frugilegus		V w		§
Dohle	Corvus monedula				§
Wachtel	Coturnix coturnix	3	V w	sonst. Zugvogel	§
Wachtelkönig	Crex crex	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V/3 w		§
Höckerschwan	Cygnus olor			Art.4(2): Rast	§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V		§
Buntspecht	Dendrocopos major				§
Mittelspecht	Dendrocopos medius			Anh.I: VSG	§§
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V		§
Schwarzspecht	Dryocopus martius			Anh.I: VSG	§§
Seidenreiher	Egretta garzetta			Anh.I	§§§
Goldammer	Emberiza citrinella				§
Rohrammer	Emberiza schoeniclus				§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§
Wanderfalke	Falco peregrinus		V w	Anh.I: VSG	§§§
Baumfalke	Falco subbuteo		3	sonst. Zugvogel	§§§



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		V w		§
Buchfink	Fringilla coelebs				§
Blässhuhn, Blässralle	Fulica atra			Art.4(2): Rast	§
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§
Prachttaucher	Gavia arctica			Anh.I: VSG	§
Sterntaucher	Gavia stellata		2 w	Anh.I: VSG	§
Kranich	Grus grus			Anh.I: VSG	§§§
Austernfischer	Haematopus ostralegus	R		Art.4(2): Rast	§
Gelbspötter	Hippolais icterina	2		sonst. Zugvogel	§
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta				§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§
Wendehals	Jynx torquilla	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Neuntöter	Lanius collurio	V		Anh.I: VSG	§
Raubwürger	Lanius excubitor	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§
Silbermöwe	Larus argentatus			Art.4(2): Rast	§
Steppenmöwe	Larus cachinnans		R	Art.4(2): Rast	§
Sturmmöwe	Larus canus	0		Art.4(2): Rast	§
Heringsmöwe	Larus fuscus		(RL) w	Art.4(2): Rast	§
Mantelmöwe	Larus marinus		R	Art.4(2): Rast	§
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus			Anh.I: VSG	§
Mittelmeermöwe	Larus michahellis			Art.4(2): Rast	§
Zwergmöwe	Larus minutus		R	Anh.I: VSG	§
Lachmöwe	Larus ridibundus	1		Art.4(2): Rast	§
Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica			Anh.I: VSG	§
Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	1		Art.4(2): Brut	§§
Feldschwirl	Locustella naevia		V		§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§
Blaukehlchen	Luscinia svecica		V	Anh.I: VSG	§§
Samtente	Melanitta fusca		1 w	Art.4(2): Rast	§
Trauerente	Melanitta nigra			Art.4(2): Rast	§
Zwergsäger	Mergus albellus			Anh.I: VSG	§
Gänsesäger	Mergus merganser			Art.4(2): Rast	§
Mittelsäger	Mergus serrator			Art.4(2): Rast	§
Grauammer	Miliaria calandra	2	3	sonst. Zugvogel	§§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Schwarzmilan	Milvus migrans			Anh.I: VSG	§§§
Rotmilan	Milvus milvus	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Bachstelze	Motacilla alba				§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			sonst. Zugvogel	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata				§
Kolbenente	Netta rufina	R	Rw	Art.4(2): Rast	§
Großer Brachvogel	Numenius arquata	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Regenbrachvogel	Numenius phaeopus			Art.4(2): Rast	§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§
Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	Anh.I	§§§
Tannenmeise	Parus ater				§
Blaumeise	Parus caeruleus				§
Haubenmeise	Parus cristatus				§
Kohlmeise	Parus major				§
Weidenmeise	Parus montanus				§
Sumpfmeise	Parus palustris				§
Haussperling	Passer domesticus	3	V		§
Feldsperling	Passer montanus	3	V		§
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2		§
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Kormoran	Phalacrocorax carbo			Art.4(2): Rast	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus				(§)
Kampfläufer	Philomachus pugnax		1/3 w	Anh.I: VSG	§§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V			§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3			§
Fitis	Phylloscopus trochilus				§
Elster	Pica pica				§
Grauspecht	Picus canus	V	2	Anh.I: VSG	§§
Grünspecht	Picus viridis				§§
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	Anh.I: VSG	§§
Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola			Art.4(2): Rast	§
Ohrentaucher	Podiceps auritus		1/R w	Anh.I: VSG	§§
Haubentaucher	Podiceps cristatus			Art.4(2): Rast	§
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	R		Art.4(2): Rast	§§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1		Art.4(2): Rast	§§
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§
Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta			Anh.I: VSG	§§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla				§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				§
Beutelmeise	Remiz pendulinus	1		Art.4(2): Brut	§
Uferschwalbe	Riparia riparia			sonst. Zugvogel	§§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	sonst. Zugvogel	§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Girlitz	Serinus serinus				§
Kleiber	Sitta europaea				§
Eiderente	Somateria mollissima			Art.4(2): Rast	§
Raubseeschwalbe	Sterna caspia		1/R w	Anh.I	§§
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Trauerseeschwalbe	Sterna nigra		1/2 w	Anh.I: VSG	§§
Lachseeschwalbe	Sterna nilotica		1/1 w	Anh.I	§§
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea		2/V w	Anh.I	§§
Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	0	1/2 w	Anh.I: VSG	§§
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3/V w		§§§
Waldkauz	Strix aluco				§§§
Star	Sturnus vulgaris	V			§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V			§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V		Art.4(2): Rast	§
Brandgans	Tadorna tadorna	R	1 w	Art.4(2): Rast	§
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus			Art.4(2): Rast	§
Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1/V w	Anh.I: VSG	§§
Flussuferläufer	Tringa hypoleucos	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Grünschenkel	Tringa nebularia			Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer	Tringa ochropus			Art.4(2): Rast	§§
Rotschenkel	Tringa totanus		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Rotdrossel	Turdus iliacus				§
Amsel	Turdus merula				§
Singdrossel	Turdus philomelos				§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§
Misteldrossel	Turdus viscivorus				§
Schleiereule	Tyto alba	V			§§§
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Reptilien					
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§
Zauneidechse	Lacerta agilis		٧	IV	§§
Ringelnatter	Natrix natrix	3	V		§
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Waldeidechse	Lacerta vivipara				§
Amphibien					•
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	4	3	IV	§§
Gelbbauchunke	Bombina variegata	3	2	II, IV	§§
Erdkröte	Bufo bufo				§
Kreuzkröte	Bufo calamita	4	V	IV	§§
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	IV	§§
Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	IV	§§
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	IV	§§
Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	Rana kl. esculenta			V	§
Grasfrosch	Rana temporaria			V	§
Feuersalamander	Salamandra salamandra				§
Bergmolch	Triturus alpestris				§
Kamm-Molch	Triturus cristatus	3	V	II, IV	§§
Fadenmolch	Triturus helveticus	4			§
Teichmolch	Triturus vulgaris				§

Rote Liste Kategorien:

0 - verschollen / ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet;

3 – gefährdet;

4 - potentiell gefährdet

G – Gefährdung anzunehmen

V - Vorwarnliste

D – Daten defizitär

R - selten / geographische Restriktion;

§ - besonders geschützt

I (VG) - Vermehrungsgast

§§ - streng geschützt

II - Durchzügler

§§§ - Streng geschützt nach EG-ArtschVO Nr.338/97

grau hinterlegt = potenziell im UG vorkommend bzw. nachgewiesen

3.2 Relevanzabschätzung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des TK-Blattes 5511 - Bendorf, das über den Rhein hinweg bis weit in den Westerwald (Anhausen, Großmaischeid) reicht. Es ist also eine Vielzahl von Arten aufgelistet, die im engeren Plangebiet nicht vorkommen. Hierzu zählen viele Arten, die für das Naturschutz- / Vogelschutzgebiet ,Engerser Feld' sowie das FFH-Gebiet ,Mittelrhein' gemeldet sind. Für das Plangebiet wird daher die Zahl der im Folgenden zu betrachtenden Arten mittels einer Relevanzabschätzung eingeschränkt. Zugvogelarten, Rastvogelarten (v.a. Wasservögel) sowie an Wasserflächen gebundene Brutvogelarten und Amphibien werden für das Plangebiet aufgrund nicht erfüllter Habitatansprüche ausgeschieden.

Grundsätzlich werden in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung nur die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-RL betrachtet (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Auch das betreffende 2x2 km Raster (LANIS) reicht bis an den Rhein und tangiert die entsprechenden Schutzgebiete. Weder Arten des Rheins noch der Schutzgebiete werden jedoch durch das Vorhaben betroffen. Der Vollständigkeit halber werden die Vogelarten des 2x2 km-Rasters dennoch hier aufgelistet:

- Amsel (Turdus merula)
- Blässgans (Anser albifrons)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Graugans (Anser anser)
- Höckerschwan (Cygnus olor)
- Kohlmeise (Parus major)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Kranich (Grus grus)
- Lachmöwe (Larus ridibundus)
- Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Rotdrossel (*Turdus iliacus*)
- Rotkehlchen (Erithacus rubecula)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Seidenreiher (*Egretta garzetta*)
- Sturmmöwe (Larus canus)
- Turmfalke (Falco tinnunculus)

Eine Differenzierung nach Status (Brut-, Zug-, Rastvogel, nahrungsgast etc.) ist dieser Aufzählung nicht zu entnehmen, es handelt sich um allgemeine Beobachtungsdaten.

Bei einer Übersichtsbegehung am 08. Juli 2015 wurden im Plangebiet folgende Vogelarten erfasst:

Grünfink, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Wachholderdrossel, Hausrotschwanz, Feldlerche (RL D 3, RL RLP 3), Amsel, Turmfalke, Bluthänfling (RL D V, RL RLP V), Bachstelze, Rabenkrähe, Lachmöve (Überflug), Elster, Mäusebussard (jagend);

angrenzender Kiessee (inkl. begleitender Gehölze):

Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise, Turmfalke, Grünspecht, Pirol (RL D V, RL RLP 3), Gartengrasmücke, Zwergtaucher (RL RLP V), Zilpzalp, Kormoran (jagend), Bläßralle;

Grube Jungblut:

2 adulte und 4 juvenile Schwäne, 14 Graugänse, Schwarzmilan (jagend).

Am 08. Juli und 31. August 2015 wurden darüber hinaus Begehungen zur Erfassung der Reptilien und Heuschrecken durchgeführt. Reptilien konnten trotz geeigneter Habitate und günstiger Witterung an diesen Terminen nicht nachgewiesen werden. Die Begehung am 31. August fand allerdings in der Mittagszeit statt; potenziell vorkommende Reptilien waren zu dieser Zeit ggf. bereits wieder in ihrem Tagesverstecken verschwunden; ein Vorkommen wird jedoch unterstellt.

Unter den Heuschrecken wurde die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke erfasst, die jedoch nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist (da nicht streng geschützt) und im Umweltbericht unter dem Schutzgut Arten und Biotope abgehandelt wird.

Da keine systematische und repräsentative Erfassung der Avifauna oder anderer Tiergruppen streng geschützter Arten (Amphibien, Reptilien) durchgeführt wurde, müssen für eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die nach der Relevanzabschätzung verbleibenden Arten zusätzlich herangezogen werden. Es werden daher die in Tabelle 1 aufgelisteten, im MTB 5511 nachgewiesenen, potenziell aufgrund ihrer Lebensraumansprüche vorkommenden Arten in die Betrachtung einbezogen.

Brutvogelarten, mit deren Vorkommen nach gutachterlicher Einschätzung im Plangebiet zu rechnen ist, und die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, wurden in Tabelle 1 grau hinterlegt. Nahrungsgäste und Neozoen sind artenschutzrechtlich nicht relevant und werden daher ausgeschieden.

In Kapitel 5 werden die verbleibenden relevanten Vogelarten zusammenfassend in Tabelle 2 dargestellt. Die Vogelarten werden zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Die Tabellen 4 und 5 fassen die relevanten Amphibien- und Reptilienarten zusammen.

4 Wirkungen des Projektes

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes treten bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf.

Baubedingte Wirkfaktoren

Dabei handelt es sich um temporäre Störungen, die während der Bauphase zu erwarten sind. Mit der Fertigstellung des Bauvorhabens sind die baubedingten Beeinträchtigungen beendet. Zu ihnen gehören die Zerstörung von Biotopstrukturen zur Anlage der Baustelle, der Einrichtung von Zufahrten, Lagerplätzen und Stellflächen für Geräte, aber auch Bodenbewegungen und aufschüttungen, Schadstoffbelastungen, Lärmemissionen und die Auswirkungen von Erschütterungen. Natürliche Biotopstrukturen werden in Teilen vernichtet. Es geht Lebensraum von Tierund Pflanzenarten verloren. Die Fauna des Gebiets wird durch den Baubetrieb beunruhigt, im schlimmsten Fall vertrieben.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind von temporärem Charakter; sie finden innerhalb des Plangebietes statt und werden von den nachhaltigen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen überlagert.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Darunter versteht man die negativen Auswirkungen, die bspw. von der Bebauung selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Gebäude stehen. Durch die Bebauung werden Vegetationsbestände zerstört, die wiederum Lebensraum für Tierarten darstellen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung des Industriegebietes ergeben sich für die Tierarten weitere Auswirkungen.

Die Nutzung durch den vermehrten PKW-/LKW-Verkehr, die Bewegungsunruhe und das Befahren / Betreten von Flächen für Produktions- und Betriebszwecke verursacht dauerhafte Störungen der Tierwelt im Plangebiet.

4.4 Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren

Hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten ergeben sich entsprechende Beeinträchtigungen durch die o.g. Wirkfaktoren bei der Umsetzung des B-Planes.

Auf eine Unterscheidung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen wird im Folgenden verzichtet, da durch die großflächige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Nutzung des Industriegebietes die zeitlich befristeten baubedingten Beeinträchtigungen in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit überlagert werden.

In Bezug auf die relevanten Artengruppen der Vögel und Reptilien sind v.a. folgende Beeinträchtigungen von Bedeutung:

- Teilverlust von Gehölzbeständen entlang der Bahnlinie, Verlust eines flächigen Gebüsches mittlerer Standorte im Osten des Plangebietes
 - dadurch Verlust von Habitaten gehölz- und gebüschbrütender Vogelarten,
- · Verlust von krautiger Ruderalvegetation als Lebensraum von Reptilien und bodenbrütenden Vogelarten.

Verlust von Habitaten durch Gehölzverlust

Durch den Gehölzrückschnitt zur Herstellung der Bauflächen kommt es zum Verlust von Habitatstrukturen und Nistmöglichkeiten für Vögel. Hiervon sind überwiegend euryöke Gebüschbewohner (Freibrüter) betroffen, die Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe finden können.

Vom Vorhandensein von Nestern während der Brutzeit im betroffenen Areal ist grundsätzlich auszugehen. Da es sich bei den zu entfernenden Gehölzen um Bäume geringen bis mittleren Alters und um Gebüsche handelt, die kein Höhlenpotenzial aufweisen, gehen ausschließlich Nistplatzpotenziale von Freibrütern verloren. Überjährig genutzte Horste wurden nicht entdeckt.

Der Gehölzverlust wirkt sich auch hinsichtlich des Verlustes von Deckungsstrukturen (Säumen) auf die Reptilien aus.

Verlust von Ruderalvegetation (trockene Hochstaudenfluren)

Das Areal bietet derzeit geeignete Brutmöglichkeiten u.a. für die Feldlerche und weitere Bodenbrüter. Mit der Überbauung der Fläche geht daher ein Verlust von Nistplatzpotenzialen für Bodenbrüter einher.

Die trockenen Hochstaudenfluren stellen insbesondere in den Randbereichen zu den Gebüschen geeignete Habitate bzw. Habitatbestandteile für Reptilien dar. Mit dem Verlust dieser Flächen durch Überbauung gehen entsprechende Habitatstrukturen dauerhaft verloren.

Lebensräume von **Amphibien** werden nicht unmittelbar betroffen.

5 Artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse

Beurteilungsgrundlage

In der Relevanzabschätzung wurden die in der Region (MTB 5511) nachgewiesenen Arten dargestellt (Tabelle 1). In einem weiteren Schritt wurden daraus die Arten ermittelt, die aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche / Habitate im Plangebiet potenziell vorkommen können und somit für das Untersuchungsgebiet "relevant" sind im Sinne einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben (Abschichtung).

Für die relevanten Artengruppen der europäischen Vogelarten (Tabelle 2), der Amphibien (Tabelle 3) und der Reptilien (Tabelle 4) werden im Folgenden artenschutzrechtliche Betrachtungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben und der Erfüllung von Verbotstatbeständen angestellt.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Systematische Untersuchungen der Vögel fanden nicht statt. Aus der Potenzialabschätzung geht hervor, dass im Wirkraum die in Tebelle 2 aufgelisteten Vogelarten potenziell betroffen sein können. Es erfolgt eine Einteilung in ökologische Gilden, wonach die Vogelarten in ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse zusammengefasst werden.

Aufgrund des Fehlens älterer Bäume mit einem entsprechenden Höhlenquartierpotenzial ist im Plangebiet v.a. mit dem Vorkommen von überwiegend häufigen, euryöken Frei- und Bodenbrütern zu rechnen.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gilde der gehölz- und freibrütenden Vogelarten

Verbreitung / Habitatansprüche / Ökologie

Bei den in Tabelle 2 aufgelisteten Vogelarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können, handelt es sich überwiegend um in Deutschland häufig anzutreffende Brutvögel.

Alle aufgelisteten Arten zeichnen sich durch eine flexible Habitatwahl aus und besitzen keine besonderen Lebensraumansprüche. Ihre Nester legen sie bevorzugt in Sträuchern (u.a. Amsel, Heckenbraunelle, Stieglitz) und Bäumen (u.a. Buchfink, Rabenkrähe) an.

Bezüglich ihrer Nahrungsansprüche bzw. dem Nahrungserwerb sind keine besonderen Spezialisierungen vorhanden. Neben Nahrungsopportunisten (Rabenkrähe) sind insektivor und/oder granivor sich ernährende Vogelarten vertreten.

Die bestehenden Gehölze des Plangebietes stellen potenzielle Habitate der Gruppe der gehölzbrütenden Arten dar (BAUER & BERTHOLD 21997; BEZZEL 1993; SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Gehölze werden teilweise (im Süden zur Bahn hin und im Osten) im Zuge der Umsetzung der B-Planes in Anspruch genommen. Dadurch gehen potenzielle Bruthabitate dauerhaft verloren.

Bestandssituation / Status

Von den in Tabelle 2 aufgeführten Arten dieser Gilde gilt der Gelspötter in RLP als stark gefährdet, der Pirol als gefährdet. Die Arten Bluthänfling, Klappergrasmücke und Neuntöter werden auf der Vorwarnliste geführt.

Die langfristigen Bestandstrends der gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnliste sind mit Ausnahme des Gelbspötters negativ. Kurzfristig (1990-2009) sind deren Bestände schwankend, nur der des Bluthänflings ist negativ (DDA 2014).

Gilde der (halb-) höhlenbrütenden Vogelarten

Verbreitung / Habitatansprüche

Bei den in Tabelle 2 aufgelisteten Vogelarten handelt es sich insgesamt um in Deutschland häufig anzutreffende Brutvögel. Diese zeichnen sich vor allem durch eine flexible Habitatwahl aus und besitzen demzufolge keine besonderen Lebensraumansprüche. Ihre Nester sind bevorzugt in Spechthöhlen, Halbhöhlen, Ausfaulhöhlen, Stammrissen oder an abstehender Rinde vorzufinden. Die Vögel dieser Gilde ernähren sich granivor und/oder insektivor.

Es ist davon auszugehen, dass Arten dieser Gilde im Untersuchungsgebiet nur wenige Nistmöglichkeiten finden, da ältere Bäume mit Höhlen weitgehend fehlen. Das Nistplatzpotenzial ist daher als eher gering einzuschätzen.

Bestandssituation / Status

Der Bestand des Haussperlings wird langfristig und kurzfristig als abnehmend eingestuft. Seit 1990 erfährt die Art einen landesweiten Rückgang. Als Kulturfolger liegen die Gründe vor allem im Wegfall von geeigneten Brutplätzen infolge der fortschreitenden Modernisierung von Wohnhäusern sowie landwirtschaftlicher Betriebe (DDA 2014). Der Haussperling wird in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt, in Rheinland-Pfalz gilt die Art als "gefährdet" (RL 3) (BFN 2009; ARTEFAKT 2014). Die gleiche Einstufung in den Roten Listen weist der Feldsperling auf. Sein Rückgang wird auf den jahrzehntelangen verstärkten Einsatz von Agrochemikalien und Flurbereinigungen zurückgeführt (DDA 2014). Neben diesen beiden Arten wird der Kleinspecht bundesweit auf der Vorwarnliste geführt.

Die Bestandstrends dieser Arten sind langfristig und kurzfristig negativ (Kleinspecht kurzfristig schwankend). Die langfristigen Trends der übrigen Arten sind stabil oder positiv, die kurzfristigen sind unterschiedlich, jedoch nur beim Buntspecht positiv (vgl. Tab. 2).

Gilde der bodenbrütenden Vogelarten

Verbreitung / Habitatansprüche

Unter den bodenbrütenden Vogelarten wäre das Vorkommen einiger Arten bemerkenswert. Tatsächlich ist mit einer Brut von Baumpieper oder Flußregenpfeifer kaum zu rechnen. Dagegen kann eine Brut des Schwarzkehlchens in den Randbereichen nicht ausgeschlossen werden. Am 08. Juli gelang der Nachweis einer Feldlerche; eine Brut ist ebenfalls nicht auszuschließen, wenngleich die Kulissenwirkung von Gebäuden und Gehölzen keine großen Brutzahlen erwarten lassen; es wird daher nur von einer Brut ausgegangen. Die übrigen Arten dieser Gilde (Rotkehlchen, Zilpzalp) kommen wahrscheinlich brütend vor. Sie zählen zu den häufig in

Deutschland anzutreffenden Brutvögeln, mit einer flexiblen Habitatwahl und ohne besondere Lebensraumansprüche.

Bestandssituation / Status

Der Baumpieper wird auf der Roten Liste RLP als 'stark gefährdet' geführt, Feldlerche und Flussregenpfeifer gelten als 'gefährdet'. Bundesweit wird darüber hinaus das Schwarzkehlchen auf der Vorwarnliste geführt.

Die Bestandstrends von Baumpieper und Feldlerche sind lang- und kurzfristig negativ, die des Flussregenpfeifers sind stabil. Der Bestand des Schwarzkehlchens entwickelt sich in den letzten Jahren deutlich positiv (DDA 2014).

Tabelle 2: Potenziell vorkommende europäische Vogelarten im UG

Barrier II	Wissenschaftlicher	Cobustra	DI DD		Bestandstrend		
Deutscher Name	Name	Schutz	RL-RP	RL-D	kurzfristig	langfristig	
Gehölz-/Freibrütende	Gehölz-/Freibrütende Vogelarten						
Amsel	Turdus merula	bg			stabil	positiv	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	bg	V	V	negativ	negativ	
Buchfink	Fringilla coelebs	bg			stabil	positiv	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	bg			positiv	negativ	
Elster	Pica pica	bg			negativ	stabil	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	bg			negativ	stabil	
Gelbspötter	Hippolais icterina	bg	2		stabil	stabil	
Girlitz	Serinus serinus	bg			negativ	positiv	
Goldammer	Emberiza citrinella	bg			stabil	negativ	
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	bg			negativ	positiv	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	bg			negativ	positiv	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	bg	V		schwan- kend	negativ	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	bg			positiv	positiv	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	bg			positiv	stabil	
Neuntöter	Lanius collurio	bg	V		schwan- kend	negativ	
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	bg			positiv	positiv	
Pirol	Oriolus oriolus	bg	3	٧	schwan- kend	negativ	
Rabenkrähe	Corvus corone	bg			positiv	positiv	
Ringeltaube	Columba palumbus	bg			stabil	positiv	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	bg			schwan- kend	stabil	
Singdrossel	Turdus philomelos	bg			stabil	stabil	
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	bg			negativ	stabil	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	bg			schwan- kend	positiv	

Davita shari Nama	Wissenschaftlicher	Schutz	RL-RP	RL-D	Bestandstrend	
Deutscher Name	Name	Schutz	KL-KP		kurzfristig	langfristig
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	bg			negativ	positiv
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	bg			positiv	stabil
(Halb-) Höhlenbrüten	de Vogelarten					
Bachstelze	Motacilla alba	bg			negativ	positiv
Blaumeise	Parus caeruleus	bg			schwan- kend	positiv
Buntspecht	Dendrocopos major	bg			positiv	positiv
Feldsperling	Passer montanus	bg	3	V	negativ	negativ
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	bg			schwan- kend	stabil
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	bg			negativ	positiv
Haussperling	Passer domesticus	bg	3	V	negativ	negativ
Kleinspecht	Dendrocopos minor	bg		V	schwan- kend	negativ
Kohlmeise	Parus major	bg			stabil	positiv
Sumpfmeise	Parus palustris	bg			schwan- kend	stabil
Weidenmeise	Parus montanus	bg			negativ	stabil
Bodenbrütende Voge	larten	_				
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	bg			negativ	stabil
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	bg			schwan- kend	positiv
Baumpieper	Anthus trivialis	bg	2	V	negativ	negativ
Feldlerche	Alauda arvensis	bg	3	3	negativ	negativ
Fitis	Phylloscopus trochilus	bg			negativ	stabil
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	bg	3		stabil	stabil
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	bg		V	positiv	negativ
Gebäude-, Baum-, Fe	lsenbrüter	_				
Turmfalke	Falco tinnunculus	sg			stabil	stabil

Rote Liste Kategorien: stark gefährdet 3 – gefährdet V - Vorwarnliste

Schutzstatus: bg – besonders geschützt sg – streng geschützt

5.2.2 Wirkfaktoren / artenschutzrechtliche Konsequenzen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten (Brut- und Zugvögel) sowie ihre Lebensstadien (inkl. Eier und Nester) und deren Lebensstätten sind durch die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) besonders geschützt.

Durch den Rückschnitt von Gehölzen geringen bis mittleren Alters im Bereich des Plangebietes kommt es zum Verlust von potenziellen Brutstätten für die Gilden der gehölz- und freibrütenden Vogelarten. Die höhlenbrütenden Vogelarten sind mangels geeigneter Habitate hiervon nicht betroffen. Regelmäßig genutzte Brutstätten (z.B. Horste, Höhlenbäume) wurden ebenfalls nicht gefunden. Die bodenbrütenden Arten können durch Baumaßnahmen auf der Fläche des Pangebietes betroffen sein.

Da die Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit erfolgen (V2) und die Baumaßnahmen im August / September beginnen (V7), wird der Verlust von Eiern oder Jungvögeln ausgeschossen. Adulte Vögel können den Baumaßnahmen ausweichen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Gehölz- / Freibrüter wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da unmittelbar angrenzend geeignete Habitate für euryöke Gehölzbrüter zur Verfügung stehen. Aufgrund des überwiegend geringen Alters der Gehölzbestände ist darüber hinaus nicht mit relevanten Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten zu rechnen.

Ein Verlust einzelner potenzieller Brutstätten für bodenbrütender Arten (Feldlerche, Schwarzkehlchen, Zilpzalp, Rotkehlchen) ist nicht auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt, da unmittelbar angrenzend geeignete Habitate für Bodenbrüter zur Verfügung stehen (Ackerflächen, weitere Ruderalflächen).

Die Baumaßnahmen sollen im August / September und damit deutlich nach Ende der Brutzeit beginnen. Der Verlust von Eiern oder Jungvögeln wird daher ausgeschlossen (V7). Adulte Vögel können den Baumaßnahmen ausweichen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Avifauna treten Störungen in Form von Gehölzrodungen, Abschieben der Fläche, Erdarbeiten sowie Baulärm auf. Ein Ausweichen der Vögel vor Lärm und Bewegungsunruhe in benachbarte Bereiche ist möglich. Nach Abschluss der Arbeiten können die gestörten Randbereiche wieder besiedelt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für europäische Vogelarten werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (V2, V7) nicht erfüllt.

5.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.3.1 **Amphibien**

Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Systematische Untersuchungen der Amphibien fanden nicht statt. Aus der Potenzialabschätzung geht hervor, dass im Wirkraum die in Tabelle 3 aufgelisteten Amphibienarten potenziell betroffen sein können.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume im Plangebiet sind Amphibien nicht unmittelbar von der Umsetzung des B-Planes betroffen; sie werden dennoch anhand einer kurzen Erläuterung ihrer Ökologie einer artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse unterzogen.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Amphibienarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	4	3	IV	sg
Kreuzkröte	Bufo calamita	4	V	IV	sg
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	IV	sg
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	IV	sg

Rote Liste Kategorien: 1 – v. Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet;

 $V-Vorwarnliste; \hspace{1cm} D-Daten\ defizit \"{a}r \hspace{1cm} G-Gef \ddot{a}hrdung\ anzunehmen$

Erhaltungszustand (national): $g = g\ddot{u}$ nstig u = unzureichend s = schlecht x = unbekannt

Schutzstatus: bg – besonders geschützt sg – streng geschützt

Verbreitung / Habitatansprüche

Die Geburtshelferkröte und Kreuzkröte sind in RLP weit verbreitet, die Wechselkröte weist einen Verbreitungsschwerpunkt in der Pfalz und am Oberrhein auf, kommt aber auch in der Pellenz, im Neuwieder Becken und am Unteren Mittelrhein vor. Nur die Knoblauchkröte weist im TK-Blatt 5511 – Bendorf ein isoliertes Vorkommen auf.

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt heutzutage v.a. Abgrabungen (Steinbrüche, Kies- und Sandgruben) und Industriebrachen, die durch Boden- und Rohstoffabbau entstehen. Mit ihrem Vorkommen ist deshalb in der Region zu rechnen. Von entscheidender Bedeutung ist eine räumliche Nähe von Reproduktionsgewässer und Landhabitat (meist weniger als 100 m), da die Art keine saisonalen Wanderungen ausführt und einen sehr kleinen Jahreslebensraum besitzt. Landhabitate müssen vor allem strukturreich, offen und sonnenexponiert sein, schnell abtrocknende grabbare, Feuchtigkeit speichernde Böden mit hohem Steinanteil aufweisen und viele Versteckmöglichkeiten bieten (http://www.feldherpetologie.de).

Das Plangebiet selbst scheidet aufgrund des fehlenden Strukturreichtums für eine Besiedlung aus, jedoch sind Vorkommen am nahe gelegenen Kies-See denkbar.

Die **Kreuzkröte** besiedelt in der Kulturlandschaft überwiegend Sekundärhabitate wie Abgrabungen von Sand- und Kiesgruben, solange regelmäßig Kleingewässer in ihnen entstehen. (http://www.feldherpetologie.de). Zur Reproduktion sind Kreuzkröten auf temporäre Klein- und Kleinstgewässern angewiesen, die sich sehr schnell und stark erwärmen sowie arm an Konkurrenten und Prädatoren sind. Dazu zählen voll besonnte, unbewachsene Pfützen, Fahrspuren und weitere temporär wasserführende Tümpel.

Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt die **Wechselkröte** heutzutage bevorzugt anthropogen geprägte sonnige Habitate wie Erdaufschlüsse (z.B. Sand- und Kiesgruben), vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme sowie Gärten, Äcker und Felder. Wie die Kreuzkröte benötigt auch die Wechselkröte temporäre Kleingewässer, die sich z. T. sehr schnell und stark erwärmen sowie arm an Konkurrenten und Prädatoren sind.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Temporärgewässer auf, jedoch sind Vorkommen der beiden Arten am nahe gelegenen Kies-See und in angrenzenden Gebieten denkbar.

Die Knoblauchkröte ist auf Landlebensräume mit relativ lockeren, warmen Böden angewiesen. Heute ist sie vorzugsweise auf sandigen Böden in nicht zu stark ackerbaulich genutzten Gebieten (z.B. Spargel- und Kartoffelfelder und umliegende Brachen) im Einzugsbereich größerer Flüsse oder (ehemaliger) Binnendünen anzutreffen. Darüber hinaus werden Heidegebiete, Sand- und Kiesgruben sowie militärische Übungsplätze und Ruderalflächen besiedelt. Als Laichgewässer dienen größtenteils relativ große meso- bis euthrophe alte und gut besonnte Gewässer mit oftmals dichtem Pflanzenbewuchs, die stets unweit der Landlebensräume liegen.

Mangels geeigneter Laichhabitate in der Umgebung des Plangebietes wird nicht von einem Vorkommen der Art in räumlicher Nähe ausgegangen.

Wirkfaktoren / artenschutzrechtliche Konsequenzen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten sind im Plangebiet selbst aufgrund der kleinräumig nicht erfüllten Habitatansprüche (bspw. keine Temporärgewässer) nicht zu erwarten. Auch als Landlebensraum ist das Plangebiet nicht geeignet, da es entweder bereits zu weit von Gewässern entfernt liegt (Geburtshelferkröte) oder keine nahe gelegenen Laichhabitate aufweist (Kreuzkröte, Wechselkröte). Von einem Vorkommen der Knoblauchkröte im Plangebiet wird grundsätzlich nicht ausgegangen.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien ist daher mit der Umsetzung des B-Planes nicht verbunden, Individuenverluste sind ebenfalls nicht zu befürchten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen von streng geschützten Amphibienarten gehen von der Umsetzung des B-Planes mangels räumlich-funktionaler Beziehungen nicht aus.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden für streng geschützte Arten der Amphibien nicht erfüllt.

5.3.2 Reptilien

Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Systematische Untersuchungen der Reptilien fanden nicht statt. Bei zwei Begehungen im Juli und August 2015 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Allerdings ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche ein Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten Arten möglich.

Anhand einer kurzen Erläuterung ihrer Ökologie werden die Arten einer artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse unterzogen.

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Reptilienarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	sg
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	sg
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	sg

Rote Liste Kategorien: 1 – v. Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet;

> V – Vorwarnliste: D – Daten defizitär G - Gefährdung anzunehmen

Erhaltungszustand (national): g = günstig u = unzureichend s = schlechtx=unbekannt

Schutzstatus: bg – besonders geschützt sg – streng geschützt

Verbreitung / Habitatansprüche

Alle in Tabelle 4 genannten Reptilienarten sind in Rheinland-Pfalz weit verbreitet, Vorkommens-Schwerpunkte liegen in den klimatisch begünstigten Tallagen.

Lebensräume der Mauereidechse sind mikroklimatisch begünstigte vegetationsarme, oftmals kleinräumig strukturierte (Gesteins-) Habitate wie Felsen, Trockenrasen, Trockenmauern, Ruinen, Bahndämme, Steinbrüche, Böschungen u.ä. mit Vertikalstrukturen für das ausgeprägte Kletterbedürfnis der Art (BAMMERLIN ET AL. 1996, GÜNTHER ET AL. 1996, GRUSCHWITZ & BÖHME 1986). Die Art ist im Plangebiet zu erwarten.

Die **Zauneidechse** besiedelt Ruderalfluren, offene bis locker bewachsene Gelände und Säume. Sie meidet nur größere Waldareale (HAHN-SIRY 1996). Mit ihrem Vorkommen ist ebenfalls im Plangebiet in den Randbereichen zu rechnen.

Die Schlingnatter benötigt dagegen halboffenes, trockenes, sonniges Gelände, mit steinigem, wärmespeichernden Untergrund mit Felsspalten oder Mauerfugen (GLÄSSER 1996). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen (v.a. spaltenreiche Felsen und Mauern) wird nicht von einem Vorkommen der Art im Plangebiet ausgegangen.

Wirkfaktoren / artenschutzrechtliche Konsequenzen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Durch die geplante Inanspruchnahme von Flächen für Produktions- und Lagerzwecke können potenzielle Habitate der Mauer- und Zauneidechse verloren gehen. Da mit einem Vorkommen der Arten überwiegend in den Randbereichen zu rechnen ist und diese in weiten Teilen erhalten bleiben, können Verluste von potenziellen Fortpflanzungsstätten auf einzelne potenzielle Quartiere eingegrenzt werden. Potenzielle Quartiere stehen darüber hinaus entlang der Bahnlinie und in den Randbereichen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (§44 Abs. 5 BNatSchG) und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegeben ist.

Individuen sind nicht unmittelbar betroffen, da sie den sukzessive ablaufenden Bauarbeiten ausweichen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Baubetrieb und den späteren Betrieb der Produktionsstätten etc. durch Lärm und Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da die hier vorkommenden Reptilien aufgrund der Vorbelastungen durch den angrenzenden Bahnbetrieb und die derzeitigen Nutzungen (Lagerflächen) an entsprechende Immissionen gewöhnt sind. Reptilien sind generell nicht sehr lärmempfindlich, da sie nicht gut hören.

Ein vorübergehendes Ausweichen der Tiere aus dem Gefahrenbereich ist möglich und erfüllt nicht den Verbotstatbestand der Störung.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden für streng geschützte Arten der Reptilien nicht erfüllt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung / CEF-Maßnahmen

Um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern sind verschiedene Schutz- / Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- **V1** Zu entfernende Gehölze sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Schutz von baumbrütenden Vogelarten);
- **V2** Die Rodungszeiten nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG (30.09. – 28.02.) sind einzuhalten, um eine Gefährdung von Brutvögeln auszuschließen;
- **V3** Eingriffe in den Boden sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Schutz von Bodenbrütern);
- **V4** Die ausführenden Personen / Firmen sind über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Sollten bei den Rodungsarbeiten gesetzlich geschützte Tiere gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **V**5 Durch das Belassen von Astmaterial und einzelnen Stämmen in der Fläche (Anlage von Totholzhaufen) kann die Habitatqualität verbessert werden. Totholzhaufen fördern die Strukturvielfalt und bieten als Brutstätte für Insekten eine gute Nahrungsgrundlage für Vögel und Reptilien. Die Haufen sollten eine Höhe von 1 m und einen Durchmesser von etwa 2 m nicht unterschreiten. Etwa 5 solcher Haufen sollen entlang der Gehölzsukzessionsflächen angelegt werden.
- **V6** Die Randbereiche in denen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Umweltbericht zum Bebauungsplan angelegt werden sollen, sind auch bauzeitlich zu schützen, damit Tiere aus der zu überbauenden Fläche hier ein Refugium finden können. Die Flächen sind entsprechend abzugrenzen / einzuzäunen.
- ۷7 Die Baumaßnahmen (Einrichten der Baustelle, Vorbereitung der Fläche) sollen nach Ende der Brutzeit der Vögel erfolgen (August / September), um Verluste von Nestern und Jungvögeln zu vermeiden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind nicht erforderlich, da Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht verletzt werden (vgl. Kap. 5).

Allerdings sollten die folgenden Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um auch langfristig eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten.

- Gehölzentwicklung als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen für die Gilde der gehölzund freibrütenden Vogelarten innerhalb des Plangebietes,
- Bereitstellung / Sicherung von strukturreichen Säumen als Lebensraum für Bodenbrüter und Reptilien.

7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens

Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt, da keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

8 **Fazit**

Die Gemeinde Urmitz plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet "Nördlich der Eisenbahnlinie". Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12,8 ha incl. der zuführenden Wirtschaftswege. Das Gebiet wird im Süden durch die Bahnlinie, im Westen durch die L 126 begrenzt. Im Norden schließen Ackerflächen an das Plangebiet an, im Nordwesten und Westen bilden ehemalige KiesAbbaubereiche (u.a. wassergefülltes Restloch) die Begrenzung.

Im Fachbeitrag Artenschutz wurden die möglichen Betroffenheiten der für das Untersuchungsgebiet relevanten streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH Richtlinie (92/43/EWG) sowie der europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) durch das Vorhaben geprüft.

Zunächst wurden im Rahmen der Relevanzprüfung die planungsrelevanten Arten im Zuge der Abschichtung herausgefiltert. Im weiteren Vorgehen wurden die relevanten Tiergruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien auf mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben überprüft.

Als Datengrundlage dienten die Daten des Messtischblattes 5511 -Bendorf aus ARTeFAKT (Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) sowie eigene Erhebungen vom Juli und August 2015.

Nach der Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt wurde die Möglichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 geprüft und abschließend bewertet.

Das geplante Industriegebiet soll auf einer Fläche errichtet werden, die bis vor wenigen Jahren überwiegend als Produktions- und Lagerfläche des Kies-/Bimsabbaus diente und heute noch in Teilen als Lagerfläche für Holz und Steine genutzt wird. Die ehemalige und aktuelle Nutzung des Plangebietes stellt eine Vorbelastung bzw. Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftshaushaltes dar. Diese Vorbelastungen wirken sich auch im Hinblick auf artenschutzrechtlichen Betroffenheiten aus.

Abschließend zeigt sich, dass europäische Vogelarten, Amphibien oder Reptilien (Anhang IV-Arten) artenschutzrechtlich nicht betroffen sind.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

9 **Quellen und Literatur**

- BAUER, H-G., BERTHOLD, P. (21997): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- Bezzel, E.(1999): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres Singvögel. Wiesbaden.
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, S., THIELE, R. & M. VEITH (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band I und II. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Landau.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT (2009): Gesetz zur Neureglung des Rechts des Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 06. Februar 2012).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie).
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie).
- Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen (Stand Oktober 2012): Teil V - Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Eisenbahnbundesamt, Fachstelle Umwelt.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie -Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL.
- DDA DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007. Deutschsprachige Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von GEMEINSCHAFTLICHEN INTERESSE IM RAHMEN DER FHH-RICHTLINIE 92 / 43 / EWG
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUD-FELDT, C.(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVENSSON, L., GRANT, J. P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D.(1999): Der neue Kosmos-Vogelführer – Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart.
- HAHN-SIRY, G. (1996): Die Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). In: BITZ, A., FI-SCHER, K., SIMON, L. THIELE, R. & M. VEITH (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. II; Landau (zgl. Fauna Flora Rheinland.-Pfalz, Beiheft 18/19), S. 345-356.
- GRUSCHWITZ, M. & W. BÖHME (1986): Podarcis muralis (LAURENTI 1768) Mauereidechse. In: BÖHME, W. (HRSG.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas, Wiesbaden, Aula 2/II, S. 155-208.
- GÜNTHER, R., LAUFER, H. & M. WAITZMANN (1996): Mauereidechse Podarcis muralis. In: GÜN-THER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 600-616.

- GLÄSSER (1996): Schlingnatter Coronella austriaca (LAURENTI 1768). In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L. THIELE, R. & M. VEITH (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. II; Landau (zgl. Fauna Flora Rheinland.-Pfalz, Beiheft 18/19), S. 345-356.
- BAMMERLIN, R., BITZ, A. & R. THIELE (1996): Mauereidechse Podarcis muralis (LAURENTI 1768). -In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L. THIELE, R. & M. VEITH (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. II; (Landau) Fauna Flora Rheinland.-Pfalz, Beiheft 18/19), S. 387-402

Rote Listen

- BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere (inkl. Vögel).
- BINOT ET AL. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Hrsg.) (2006): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. www.mufv.rlp.de/fileadmin/mufv/img/.../RoteListen2006 11.pdf

Internetquellen:

- Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver lanis/
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Auskunft ARTeFAKT vom 09.09.2015: http://www.artefakt.rlp.de/

http://www.feldherpetologie.de